

INHALT: Verordnung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz betreffend das Verlassen der Gemeinde Lech nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung betreffend Betretungsverbote für die Ortschaft Lech

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz verordnet als zuständige Behörde gemäß § 2 Z. 3 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, folgende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 für die Ortschaft Lech:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Personen, die während des Geltungsbereiches der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz betreffend Betretungsverbote für die Ortschaften Lech und Klösterle (Ortsteil Stuben), ABI.Nr. 15/2020, welche mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft getreten ist, sich in der Gemeinde Lech als
 - a) Touristen oder
 - b) Arbeitnehmer, sofern sie nicht in der Gemeinde Lech ihren Hauptwohnsitz angemeldet haben, aufgehalten haben und die Gemeinde Lech zum Zweck der Rückkehr an den Hauptwohnsitz oder künftigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verlassen möchten.
- (2) Personen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, haben dies beim Verlassen glaubhaft zu machen. Die Gemeinde Lech stellt den Gesundheitsbehörden eine aktuelle Liste der in Lech mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zur Verfügung.

§ 2

Voraussetzungen für die Abreise

- (1) Personen im Anwendungsbereich dieser Verordnung dürfen die Gemeinde Lech nur verlassen, wenn
 - a) sie ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand mit sich führen, in dem die Durchführung eines molekularbiologischen Tests nachgewiesen und bestätigt wird, dass diese Person negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, und dieses Zeugnis nicht älter als vier Tage ist, oder
 - b) sie symptomfrei in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung sind, keine erhöhte Temperatur (>37,5 Grad Celsius) haben und eine Bestätigung und Verpflichtungserklärung nach § 3 vorweisen, oder
 - c) eine organisierte Repatriierung in den Herkunftsstaat nach § 4 erfolgt.
- (2) Im Falle des Abs. 1 lit. b sind diese Personen verpflichtet, sich auf Anordnung der Gesundheitsbehörde, einer medizinischen Überprüfung, insbesondere zur Messung der Körpertemperatur, zu unterziehen.

§ 3

Abreiseblatt

Im Abreiseblatt * ist von der abreisenden Person zu bestätigen, dass

- a) kein aufrechter Absonderungsbescheid vorliegt und keine für COVID-19-typischen Krankheitssymptome (Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) vorliegen,
- b) die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde am Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort unverzüglich kontaktiert und über den Aufenthalt in Lech informiert wird, und
- c) das Land Vorarlberg, sofern der Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in Vorarlberg liegt, ohne Zwischenstopp auf der kürzest möglichen Route verlassen wird.

§ 4

Organisierte Repatriierung

- (1) Als Repatriierung gilt die Abreise von Personen zum Hauptwohnsitz des jeweiligen Herkunftsstaates oder jenes Staates, in dem diese Personen den gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Die Abreise hat kontrolliert und koordiniert nach Maßgabe folgender Kriterien zu erfolgen:
 - a) Vorliegen eines Gesuchs der Botschaft des Herkunftsstaates,
 - b) Organisation der Reise in den Herkunftsstaat durch die jeweilige Botschaft,
 - c) Bestätigung der Fortführung notwendiger sanitätsbehördlicher Maßnahmen durch die Botschaft des Herkunftsstaates,
 - d) Zustimmung des Stabes des Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements (SKKM)

§ 5

Abreisezeiten

Eine Abreise für Personen im Anwendungsbereich dieser Verordnung ist ab Montag, 6. April 2020, täglich zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr möglich.

§ 6

Geltungsdauer


Diese Verordnung tritt am 4. April 2020 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

in Vertretung

Mag. Arnold Brunner

* Anlage

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.